



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 13 O 179/17

verkündet am : 23.03.2018
Freese, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer,
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr -

g e g e n

die Volkswagen Automobile Berlin GmbH,
vertreten d. d. Geschäftsführer Andreas Wappler,
Oberlandstraße 40 - 41, 12099 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat die Zivilkammer 13 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 22. Dezember 2017 durch den Richter am
Landgericht Dr. Borgmann als Einzelrichter

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 866,32 € freizustellen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 93 % und die Beklagte 7 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Den Parteien wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger macht Gewährleistungsansprüche gegen das beklagte Autohaus, dass von der Volkswagen Retail Dienstleistungsgesellschaft GmbH gehalten wird, die zu 100 % der VW AG, der früheren Beklagten zu 2, gehört und zu deren Gunsten ein Beherrschungsvertrag besteht, wegen des Kaufes des aus dem Antrag ersichtlichen Fahrzeugs geltend.

Der Kläger kaufte am 12. März 2015 zu einem Kaufpreis von 22.435,00 € den streitgegenständlichen VW Touran bei der Beklagten. Das Fahrzeug wurde am 30. April 2015 mit einer Laufleistung von 8.585 km übergeben. Das Fahrzeug war mit einem Dieselmotor der Baureihe EA 189 ausgestattet, welche aufgrund einer speziellen Steuerungssoftware auf dem Prüfstand einen anderen Betriebsmodus mit anderen Emissionswerten als im Straßenverkehr verwendete.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2016 seiner nunmehrigen Prozessbevollmächtigten wendete sich der Kläger an die Beklagte und machte Gewährleistungsansprüche geltend. An die frühere Beklagte zu 2 wandte sich der Kläger vorprozessual nicht.

Die frühere Beklagte zu 2 entwickelte ein Software-Update, welches vom Kraftfahrt-Bundesamt am 14. Dezember 2016 freigegeben wurde.

Am 19. Januar 2017 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass das von der früheren Beklagten zu 2 entwickelte Software-Update zur Verfügung stehe. Der Kläger ließ das Update am 31. Januar 2017 durchführen.

Der Kläger begehrt nunmehr einen Minderungsbetrag im Hinblick auf den Wert des Fahrzeugs im Ursprungszustand sowie die Feststellung des Anspruchs auf Schadensersatz im Hinblick auf den Zustand des Fahrzeugs nach Nachbesserung sowie die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger behauptet, die Nachbesserung sei nicht ausreichend gewesen. Es bestehe zumindest das Risiko, dass weitere Mängel bestünden. Es bestehe jedenfalls ein Wertverlust von 500 €.

Der Wert der Minderung betrage 25 % des Kaufpreises.

Es stünden Schadensersatzansprüche durch das Software-Update infrage. Es könne zu Defekten bei dem Abgasrückführungsventil, den Dieselpartikelfilter und sogar zu Motorschäden kommen. Der Reparaturaufwand hierfür betrage ca. 5.000,00 €. Auch sein weitere Steuerschäden und anderes möglich.

Der Kläger beantragt, nach Abtrennung und Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Berlin und nach Modifikation der Anträge,

1. die Beklagte zu verurteilen, gegebenenfalls gesamtschuldnerisch mit der Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, ihm einen Betrag bezüglich des Fahrzeugs VW Touran Trendline, FIN: _____ dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch 5.608,75 € betragen muss, zu bezahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit,
2. festzustellen, dass die Beklagte, gegebenenfalls gesamtschuldnerisch mit der Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, verpflichtet ist, ihm weiteren Schadensersatz, der über den Minderungsbetrag hinausgeht, zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs durch die Volkswagen AG resultieren,
3. die Beklagte zu verurteilen, ihn von den durch die Beauftragung seiner Prozessbevollmächtigten entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 866,32 € freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weitergehenden Vortrags wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im Hinblick auf die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten begründet. Im Übrigen abzuweisen. Dem Kläger stehen keine Ansprüche gegen die Beklagte gemäß §§ 433 Abs. 1 Satz 2, 434, 437 Nr. 2 und 3 BGB zu.

Antrag zu 1: Minderung

Die vom Kläger geltend gemachte Minderung (§ 437 Nr. 2; 2. Alt., 441 BGB) scheitert schon daran, dass der geltend gemachte Minderungsbetrag nicht hinreichend dargelegt ist. § 441 Abs. 3 BGB bestimmt insoweit, dass „bei der Minderung ... der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen (ist), in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.“ Dieser Betrag ist gegebenenfalls zu schätzen, wobei insoweit § 287 Abs. 2 ZPO Anwendung findet (Palandt/Weidenkaff BGB 77. Aufl., 2018, § 441 Rdnr. 18). Die Schätzung kann nur aufgrund konkreter, von der beweisbelasteten Partei vorzutragender Anhaltspunkte vorgenommen werden. Hierbei ist dem Einzelfall Rechnung zu tragen. Die Schätzung darf nicht „völlig in der Luft hängen“ (Zöller-Greger ZPO 32. Aufl., 2018, § 287 Rdnr. 4, zitiert nach juris).

Derartige, konkrete Anhaltspunkte hat der Kläger vorliegend nicht vorgetragen. Im Schriftsatz vom 3. Mai 2017, mit dem er erstmals die Minderung geltend macht, verweist er auf den behaupteten Minderwert von 25 %, der gegebenenfalls vom Gericht zu schätzen sei. Dies gibt der Kammer keine hinreichende Grundlage, um einen Minderungsbetrag zu ermitteln, sodass die Klage insoweit abzuweisen ist.

Antrag zu 2: Schadensersatz

Der Feststellungsantrag ist zulässig.

Der Kläger begehrt die Feststellung eines Rechtsverhältnisses (Zöller aaO § 256 Rn. 4). Die Beklagte hat ihre haftungsrechtliche Verantwortlichkeit in Abrede gestellt; die Möglichkeit eines weiteren Schadenseintritts, jedenfalls soweit dies Voraussetzung zur Begründung der Zulässigkeit ist, kann nicht verneint werden, das erforderliche Feststellungsinteresse ist daher gegeben (§ 256 Abs. 1 ZPO; Zöller aaO Rn. 7).

Der Antrag ist nicht begründet.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wird allerdings grundsätzlich durch eine Minderung nicht ausgeschlossen (Palandt aaO § 441 Rn. 19).

Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass ein Schaden vorliegt. Im Rahmen eines Feststellungsbegehrens trägt die klagende Partei die positive Beweislast wie bei einer Leistungsklage (Zöller aaO Rn. 18). Der Schaden muss mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit entstanden sein (BGH NJW-RR 1997, 339, zitiert nach juris, dort Rdnr. 13).

Dies kann hier nicht festgestellt werden. Aufgrund der Antragsfassung ist davon auszugehen, dass der Kläger insgesamt nur einen Betrag begehrt, der seine Nachteile insgesamt ausgleicht, da er beantragt, die Schadensersatzpflicht festzustellen, soweit sie „über den Minderungsbetrag hinausgeht“. Eine derartige Feststellung kann vorliegend jedoch nicht getroffen werden, da dem Kläger aus den zuvor dargelegten Gründen ein Minderungsbetrag nicht zusteht. Es kann demnach nicht abgegrenzt werden, welcher Betrag dem Kläger über einen ihm gegebenenfalls konkret zustehenden Minderungsbetrag noch im Wege des Schadensersatzes zusteht. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass, wenn der Kläger die Grundlagen für eine Schätzung eines Minderungsbetrages vorgetragen hätte, festzustellen wäre, dass ein weitergehender Schaden nicht entstanden ist.

Antrag zu 3: Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Der Kläger hat einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten (§§ 433, 437, 280, 249, 257 BGB). Denn die geschädigte Person kann vorgerichtliche Anwaltskosten als

Schadensersatz gemäß §§ 249 ff BGB geltend machen, wenn die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig war (BGH VersR 2018, 237, zitiert nach juris, dort Rdnr 6; Palandt aaO § 249 Rdnr. 57). Die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs richtet sich nach § 287 ZPO (BGH VersR 2011, 896, zitiert nach juris dort Rdnr. 12). Zu ersetzen sind die Kosten nach dem Geschäftswert und dem Gebührensatz, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht (BGH VersR 2018, 237 aaO Rdnr. 8).

Vorliegend ist von einer Pflichtverletzung der Beklagten auszugehen, die die Einschaltung eines Rechtsanwalts notwendig machte. Zur Überzeugung der Kammer war die ursprüngliche, die Abgaswerte manipulierende Software ein Sachmangel. Die Kammer folgt den überzeugenden Ausführungen des OLG Köln (Beschluss vom 20. Dezember 2017, Az.: 18 U 112/17, zitiert nach juris, dort Rdnr. 36 - 38):

„Das seitens der Klägerin von der Beklagten am 15. bzw. 18. Juni 2015 erworbene Fahrzeug VW Beetle Design TDI leidet allein durch die auch nach den eigenen Angaben des Herstellers (vgl. Mitteilung vom 3. Oktober 2015, Bl. 16 GA) in dem konkreten Fahrzeug zur Steuerung des eingebauten 1,6l-TDI-Motors der Baureihe EA 189 eingesetzte Software, die für den Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand einen hinsichtlich geringer Stickoxid-Emissionen optimierten Betriebsmodus sowie eine Erkennung des Prüf-Betriebes und eine Umschaltung in den optimierten Betriebsmodus vorsieht, an einem Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB. Denn für die übliche Beschaffenheit im Sinne der vorgenannten Bestimmung und für diejenige Beschaffenheit, die ein Käufer erwarten kann, kommt es auf die objektiv berechtigten Käufererwartungen an (vgl. BGH, Urteil vom 20. Mai 2009 - VIII ZR 191/07 -, NJW 2009, S. 2807 [2808]), also auf den Horizont eines vernünftigen Durchschnittskäufers (vgl. Faust, in: BeckOK-BGB, 43. Ed., Stand: 15. Juni 2017, § 434 Rn. 72). Der vernünftige Durchschnittskäufer muss, wenn er ein für den Betrieb im Straßenverkehr vorgesehenes Fahrzeug erwirbt, davon ausgehen, dass das betreffende Fahrzeug entweder zu Recht zugelassen oder zulassungsfähig ist. Dementsprechend muss er ferner nicht nur davon ausgehen, dass das Fahrzeug die technischen und die rechtlichen Voraussetzungen der Zulassung erfüllt, sondern er muss auch annehmen, dass der Hersteller die für den Fahrzeugtyp erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht durch eine Täuschung erwirkt hat.

Zum einen kann nämlich der Käufer gesetzteskonformes Verhalten der Hersteller und aller übrigen Beteiligten erwarten, und das gilt auch dann, wenn seitens eines oder mehrerer Hersteller in so großer Zahl rechtswidrig manipuliert wird, dass im Ergebnis die Anzahl der durch Täuschung erwirkten diejenige der rechtmäßig zustande gekommenen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen übersteigt. Denn solange die Manipulation heimlich vorgenommen werden und solange die für den Betrieb eines Pkw im Straßenverkehr erforderlichen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen durch entsprechende Täuschungen erwirkt werden, kann dies keinen Einfluss auf die Erwartungen des Durchschnittskäufers haben. Allenfalls nach dem Bekanntwerden bestimmter Manipulationen kann und muss er eventuell damit rechnen, dass ein bestimmter Hersteller bestimmte Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen durch Manipulationen erwirkt hat.

Zum anderen erstrecken sich die berechtigten Erwartungen eines vernünftigen durchschnittlichen Käufers sehr wohl auf die Erwirkung aller letztendlich für den Betriebs des erworbenen Fahrzeugs im Straßenverkehr erforderlichen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen, mag der Käufer sich auch bis zum Bekanntwerden von Manipulationen keine konkreten Vorstellungen von den einzelnen technischen Einrichtungen, rechtlichen Voraussetzungen und Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren gemacht haben. Denn eine Täuschung in dem für den erlaubten Betrieb und die Zulassung des Fahrzeugs bedeutsamen Bereich gefährdet auch aus der Sicht eines vernünftigen Durchschnittskäufers eventuell die für seine Nutzung des Pkw im Straßenverkehr maßgebende Zulassung. Darüber hinaus hat sie für ihn auch insofern unabsehbare Folgen, als er die Folgen für den Verkehrs- und Wiederverkaufswert seines Fahrzeuges im Falle eines Bekanntwerdens der Manipulation nicht sicher prognostizieren vermag und ihm deshalb erhebliche finanzielle Einbußen zu drohen scheinen, die er mit dem Erwerb eines anderen Fahrzeugs vermeiden könnte."

Vorliegend war daher die Einschaltung eines Rechtsanwalts erforderlich und zweckmäßig, da angesichts der komplexen rechtlichen Problematik der Geschädigte nicht davon ausgehen konnte, seine Rechte gegen in der Regel rechtlich erfahrene und beratene Unternehmen durchzusetzen zu können.

Dementsprechend ist ein Gebührenanspruch in Höhe von 866,32 € entstanden. Als Gegenstandswert sind 6.000,00 € anzusetzen, da zum Zeitpunkt der Einschaltung der Prozessbevollmächtigte des Klägers zumindest die - dann auch durchgeführte - Nachbesserung im Raum stand. Insoweit kann gemäß § 48 Abs. 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO der Wert auf den genannten Betrag geschätzt werden. Auch der Ansatz einer 2,0 Gebühr erscheint angemessen, da der gesamte Sachverhalt als hoch komplex anzusehen ist.

Dem Kläger steht insoweit der geltend gemachte Befreiungsanspruch (§ 257 BGB) zu. Die Beklagte ist insoweit allein verpflichtet, da der Kläger vorprozessual die Beklagte frühere Beklagte zu 2 nicht in Anspruch genommen hat, sodass sich die Rechtsfragen der §§ 7, 15 RVG vorliegend nicht stellen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 Satz 1, 708 Nr. 11, 711 Satz 1, 2 ZPO.

Dr. Borgmann

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 28.03.2018



Freese
Justizobersekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.